

Satzung

über die

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES

vom 15.11.2018

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weissach im Tal am 15.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 14,00 Euro.

(2) Die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwegesetz) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als einem Tag werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwegesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu einem Tag wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 14,00 Euro je Stunde ersetzt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens 8 Stunden zugrunde gelegt.

(2) Für die Lehrgänge Grundausbildung, Truppführer, Maschinist, Sprechfunker und Atemschutzgeräteträger wird eine Pauschalentschädigung in Höhe von 200,00 Euro gewährt.

(3) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwegesetz) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als einem Tag werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(6) Überörtliche Ausbilder erhalten für die Ausbildung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weissach im Tal 14,00 Euro pro Stunde.

(7) Diese Entschädigungen beinhalten den Zuschuss für Verpflegung bei ganztägigem Unterricht.

§ 3

Zusätzliche Entschädigungen

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a) Feuerwehrkommandant	825,00 Euro
b) Stellv. Feuerwehrkommandant	430,00 Euro
c) Abteilungskommandant	380,00 Euro
d) Jugendfeuerwehrwart	380,00 Euro
e) Stellv. Jugendfeuerwehrwart	255,00 Euro
f) Gerätewart	380,00 Euro
g) Funkgerätewart	180,00 Euro
h) Atemschutzbeauftragter	180,00 Euro
i) Stellv. Gerätewart	200,00 Euro
k) Max. 5 Jugendgruppenleiter	180,00 Euro

(2) Die nachstehend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 des

Feuerwehrgesetzes
Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	275,00 Euro
b) Stellv. Feuerwehrkommandant	140,00 Euro
c) Abteilungskommandant	130,00 Euro
d) Jugendfeuerwehrwart	130,00 Euro
e) Stellv. Jugendfeuerwehrwart	80,00 Euro
f) Gerätewart	350,00 Euro
g) Funkgerätewart	80,00 Euro
h) Max. 5 Jugendgruppenleiter	80,00 Euro
i) Atemschutzbeauftragter	80,00 Euro
k) Stellv. Gerätewart	80,00 Euro

Wenn ein Feuerwehrangehöriger eine Mehrfachfunktion erfüllt, erhält er die Entschädigung für alle Tätigkeiten.

(3) Für Sonderaufgaben auf Anordnung des Feuerwehrkommandanten für besondere Leistungen außerhalb des üblichen Dienstes beträgt die zusätzliche Entschädigung für jede angefangene Stunde 14,00 Euro.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 17.02.2011 mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

AZ: 131.24

Weissach im Tal, den 15.11.2018

gez.

Ian Vincent Schölzel

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.